



**Der Präsident  
Des Bundesgerichtshofs**

Der Präsident des Bundesgerichtshofs - 76125 Karlsruhe

CLEANSTATE e.V.  
Herrn Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Selenz  
Fürstenauer Straße 17  
31224 Peine-Woltorf

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Bearbeiter/in</b>	<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Karlsruhe, 24. Februar 2010</b>
3132 (bei Antwort bitte angeben)	Herr Wunsch ☎ (0721) 159 - 0		

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die an den Urteilen vom 28. März 2007 (VIII ZR 144/06), 13. Juni 2007 (VIII ZR 36/06) und 19. November 2008 (VIII ZR 144/06) beteiligten Richterinnen und Richter des VIII. Zivilsenats

Bez.: Ihr Schreiben vom 10. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Professor Selenz,

auf Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 10. Februar 2010, mit der Sie den Richtern VRiBGH Ball, RiBGH a.D. Dr. Wolst, RiBGH Dr. Frellesen, RinBGH Hermanns, RinBGH Dr. Milger, RinBGH Dr. Hessel und RiBGH Dr. Achilles vorwerfen, aus sachfremden Motiven unter Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht zugunsten der Energiekonzerne entschieden zu haben, habe ich die Senatsakten beigezogen und die Vorgänge überprüft. Anlass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht hat sich dabei nicht ergeben.

Soweit Ihren Ausführungen ein sachlicher Gehalt zukommt, wenden Sie sich gegen die Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats zur Preisgestaltung bei Energielieferungsverträgen

und argumentieren, dass allgemeine Tarife eines Strom- und Gasversorgers ungeachtet der Frage, ob sie Gegenstand einer vertraglichen Einigung zwischen Versorger und Kunden geworden sind, stets einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB unterliegen müssten. Mit dieser Beanstandung bezieht sich Ihre Kritik auf den Inhalt richterlicher Entscheidungen und damit auf denjenigen Kernbereich richterlicher Tätigkeit, der aufgrund der verfassungsrechtlich in Art. 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit Maßnahmen der Dienstaufsicht insgesamt entzogen ist.

Zu einer anderen Beurteilung besteht auch in Hinblick darauf kein Anlass, dass, wie Sie im Ausgangspunkt zutreffend geltend machen, die Dienstaufsicht ausnahmsweise eröffnet sein kann, wenn mit der richterlichen Entscheidung zugleich eine Straftat verwirklicht wird. Für den Verdacht einer Rechtsbeugung oder einer sonstigen Straftat im Zusammenhang mit den von Ihnen kritisierten Entscheidungen fehlen nämlich jegliche Anhaltspunkte. Auch unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgelegten Stellungnahmen spricht nichts dafür, dass Angehörige des VIII. Zivilsenats sich bewusst von Recht und Gesetz entfernt oder ihr Handeln statt an Gesetz und Recht an Maßstäben ausgerichtet haben könnten, die im Gesetz keinen Ausdruck gefunden haben.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Tolksdorf)